#### **COVID-19-Kurzarbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Laufe des gestrigen Tages wurden die endgültigen Regelungen zur COVID-19-Kurzarbeit veröffentlicht. Die gute Nachricht vorweg: Die Regelungen sind für den Arbeitgeber nun deutlich besser als ursprünglich kommuniziert wurde.

Kurzarbeit ermöglicht dem Unternehmer, die Normalarbeitszeit für eine bestimmte Dauer zu reduzieren, wobei der/die Mitarbeiter(in) eine Nettoentgeltsgarantie zwischen 80 und 90 % erhält. Dies stellt vorrangig einen Vorteil für den Dienstnehmer dar, da das Entgelt während der Kurzarbeit deutlich über dem Arbeitslosenentgelt liegt.

In wirtschaftlicher Betrachtung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Sie als Dienstgeber nur noch für die geleisteten Arbeitsstunden zahlen müssen, den Rest übernimmt das AMS (Einzelfälle sind zu beachten – es wird beispielsweise nicht über die Höchstbeitragsgrundlage gefördert).

Nachfolgend wollen wir Ihnen die wichtigsten Eckpunkte der **COVID-19-Kurzarbeit** zusammenfassen. Am Ende des Newsletters finden Sie Links zu weiterführenden Informationen.

## Förderbare Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

- Nahezu alle, mit wenigen Ausnahmen (hauptsächlich Körperschaften des öffentlichen Rechts), somit u.a. auch Vereine
- Auch jene, die das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften ausüben

# Förderbarer Personenkreis

- Alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
- Geschäftsführer, wenn sie ASVG-versichert sind
- Lehrlinge (müssen in der Sozialpartnervereinbarung umschlossen werden)
- geringfügig Beschäftigte sind nicht förderbar

### Dauer der Kurzarbeitsbeihilfe

Kann maximal für die Dauer von 3 Monaten vereinbart werden. Liegen die Voraussetzungen für die Kurzarbeit weiterhin vor, kann mit Zustimmung eine Verlängerung (maximal weitere 3 Monate) erfolgen.

#### Höhe der Kurzarbeitsbeihilfe

- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsleistung der kurzarbeitenden Personen zu übernehmen. Die Kurzarbeitsbeihilfe gewährleistet in etwa ein Mindestnettoentgelt gemäß nachfolgender Staffelung:
  - bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 1.700,- in der Höhe von 90% des bisherigen Nettoentgeltes;
  - bei einem Bruttoentgelt bis zu € 2.685,- in der Höhe von 85% des bisherigen Nettoentgeltes;
  - bei einem Bruttoentgelt bis zu € 5.370,- in der Höhe von 80% des bisherigen Nettoentgeltes;
  - bei Lehrlingen in Höhe von 100 % der bisherigen Nettoentgeltes;
  - für Einkommensanteile über € 5.370,- gebührt keine Beihilfe.
- Es ist das Entgelt inkl. Zulagen und Zuschläge, aber ohne Überstundenentgelte heranzuziehen.

- Das AMS ersetzt der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber **im Nachhinein** gemäß den festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden.
- Wie bereits einleitend erwähnt, trägt in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Arbeitgeber nur noch die Kosten für die geleisteten Arbeitsstunden.

# Krankenstand / Urlaub

- Urlaub: Im gestern veröffentlichten Modell der Corona-Kurzarbeit ist der zwingende Konsum von Alturlauben und Zeitguthaben vor Beginn der Kurzarbeit nicht mehr vorgesehen. Diese Voraussetzung wurde gegenüber der ursprünglichen Version vom vergangenen Sonntag abgeändert.
  - Der Arbeitgeber ist lediglich dazu angehalten, sich ernstlich um den Abbau von Alturlauben und Zeitguthaben der Arbeitnehmer (auch während des Kurzarbeitszeitraumes) zu bemühen. Kommt keine Einigung mit dem Betriebsrat oder den Dienstnehmern über den Abbau zu Stande, schadet dies dem Arbeitgeber jedoch nicht.
- Während Krankenstand bzw. Urlaub des/der Mitarbeiter(in) ist das volle Entgelt (wie vor Kurzarbeit) zu bezahlen, dies ohne Vergütung durch das AMS. Es bleibt somit das Krankheitsrisiko beim Dienstgeber bestehen.

### **Sonstiges**

- Kann rückwirkend mit 1.3.2020 beginnen bzw. beantragt werden, sofern die Sozialpartnervereinbarung das vorsieht.
- Grundsätzlich auch für jene Personen möglich, die sich in Altersteilzeit befinden

Obige Ausführungen stellen allgemeine Informationen zum Thema des jeweiligen Newsletters dar (Ausführungen ohne Gewähr) und können deshalb ein persönliches Beratungsgespräch keinesfalls ersetzen.

Es bestehen derzeit noch einige Unklarheiten im Zusammenhang mit Kurzarbeit und auch der damit verbundene Verwaltungsaufwand darf nicht unterschätzt werden. Eine umgehende Antragstellung ist nicht notwendig, da dieser auch Rückwirkend gestellt werden kann. Wir ersuchen Sie daher keine unüberlegten Anträge voreilig zu verschicken. Zögern Sie deswegen nicht uns bei Fragen oder Unklarheiten zu kontaktieren!

## Weiterführende Links:

https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit

https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading corona kurzarbeit https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit

